

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die sorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Eine erziehungsbeauftragte Person muss Volljährig sein!
(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)



Landratsamt Rastatt
Jugendarbeit und Jugendschutz

Stand: 1. Dezember 2015

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	NEIN *	NEIN *	Bis 24 Uhr *
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	NEIN	NEIN	NEIN
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde möglich)	NEIN *	NEIN *	Bis 24 Uhr *
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlich vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	NEIN	NEIN	NEIN
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann.)	NEIN	NEIN	NEIN
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (unmittelbare Gefahr für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl)	NEIN	NEIN	NEIN
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltiger Getränke und Lebensmittel	NEIN	NEIN	NEIN
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	NEIN	NEIN	JA
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren sowie elektronischen Zigaretten / E-Shishas Seit 01.01.09 müssen Zigarettenautomaten so aufgestellt oder gesichert sein, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der Zugang nicht möglich ist.	NEIN	NEIN	NEIN
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/ 12 / 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet)	Bis 20 Uhr	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6/ 12 / 16 Jahre“	JA	JA	JA
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	JA	JA	JA

*** = Beschränkungen und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben**